

Zugangsvoraussetzungen für die psychotherapeutische Ausbildung nach PsychThG

Das Psychotherapeutengesetz sieht folgende Zugangsvoraussetzungen zur psychotherapeutischen Ausbildung vor (§ 5.2 PsychThG):

Für eine Ausbildung zum **Psychologischen Psychotherapeuten** bestehen folgende Voraussetzungen:

Eine „im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt [...]“,

Für eine Ausbildung zum **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** muss eine ebensolche Qualifikation vorliegen oder „die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik [...]“.¹

Die Formulierung der Zugangsvoraussetzungen geht nicht auf die mittlerweile üblichen Studienabschlüsse Bachelor/ Master ein. Die Übertragbarkeit der Aussagen aus den genannten Paragraphen ist z.T. schwierig.

Einig sind sich führende Berufs- und Fachverbände, dass für beide Ausbildungsrichtungen – Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie – ein Master-Abschluss erforderlich sein soll, wenngleich der Wortlaut des Gesetzes für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nicht eindeutig ist. Die Ausbildungsstätten der Universität Oldenburg verlangen, wie auch die weitaus meisten anderen staatlich zugelassenen Ausbildungsstätten, einen **Master-Abschluss** als Zugangsvoraussetzung zur psychotherapeutischen Ausbildung.

Die Gesetzgebung zur Psychotherapeutenausbildung steht derzeit vor einer **Reform** – diese betrifft nicht ausschließlich aber wesentlich die Zugangsvoraussetzungen. Die Vielzahl der Studienabschlüsse, die nach der Bologna-Reform der grundständigen Studiengänge entstanden sind, macht zukünftig eine stärker inhaltlich definierte gesetzliche Aussage zu den Voraussetzungen notwendig, als dies zuvor erforderlich war. Nachzuweisen sind diese **Inhalte des grundständigen Studiums** mit ECTS bzw. KP.

Es wird derzeit viel darüber verhandelt, welche **inhaltlichen Voraussetzungen** AbsolventInnen von Master-Studiengängen zukünftig mitbringen sollen - geklärt ist dies noch nicht. Denkbar ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl, dass die Trennung zwischen Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichentherapeutInnen auch hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen erhalten bleibt, als auch die Formulierung gleicher Voraussetzungen für eine zunächst gemeinsam erfolgende Grundausbildung mit späterer Differenzierung.

Wenn Sie sich informieren wollen, welche Studienschwerpunkte als Voraussetzung für die Aufnahme der psychotherapeutischen Ausbildung aktuell in der Diskussion sind, besuchen Sie bitte die Internetseite der Bundespsychotherapeutenkammer (Bptk.de). Die dort veröffentlichten Übersichten bieten zumindest eine Orientierung darüber, auf welche Inhalte Sie in Ihrem Studium Wert legen sollten.

¹ Zur Anerkennbarkeit im Ausland erworbener Abschlüsse siehe PsychThG § 5